



---

## **Berufungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 09.03.2021**

---

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1, 23 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 5 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München (im Folgenden: Verfassung) erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Berufsordnung:

### **§ 1 Grundsätze des Berufungsverfahrens**

1. Die Berufung auf eine Stelle für Professorinnen und Professoren erfolgt unbeschadet des § 2 Nr. 4 dieser Ordnung im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf der Grundlage eines Berufungsvorschlags der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München).
2. Die Regelungen der Berufsordnung gelten für die Berufung von Lehrkräften für besondere Aufgaben der 4. Qualifikationsebene entsprechend.
3. <sup>1</sup>Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. <sup>2</sup>Die an der Erstellung und Ausarbeitung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren.
4. Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.
5. <sup>1</sup>Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf das Wesen und den Auftrag der KSH München gemäß § 1 der Verfassung und die entsprechende Profilbildung zu achten. <sup>2</sup>Das wissenschaftliche Profil der Bewerberinnen und Bewerber soll nicht unabhängig vom katholischen Anspruch der Hochschule beurteilt werden. <sup>3</sup>Für Theologieprofessuren im Rahmen des Studienganges Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit steht die Präsidentin/der Präsident im Austausch mit dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising und dem Bischof der Diözese Augsburg als in der Sache zuständige Bischöfe und als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“.
6. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.

### **§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens, Ausschreibung**

1. <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan der Fakultät, an der die Professur angesiedelt sein soll, leitet das Berufungsverfahren rechtzeitig, i.d.R. mindestens 12 Monate vor dem Ausscheiden des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin bzw. nach bei Etablierung und Freigabe einer neuen Professur ein. <sup>2</sup>Zuvor werden die Zuordnung der Professur zu den Fakultäten, das Profil der Professur und die Durchführung des Berufungsverfahrens nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung und im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates gemäß § 36 Abs. 1 der Verfassung der KSH München vom Senat beschlossen.

2. <sup>1</sup>Die Ausschreibung von Professuren erfolgt öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschreibung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftung, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung mit der Stiftung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem die Stiftung zugestimmt hat, festgelegt.
3. <sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident beschließt in Abstimmung mit der Stiftung auf Vorschlag des Fakultätsrats den Ausschreibungstext, in dem Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben sind. <sup>2</sup>Weicht der Ausschreibungstext erheblich vom Vorschlag des Fakultätsrats ab, so ist dieser darüber zu informieren. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben.
4. <sup>1</sup>Bei vorliegendem Einvernehmen des Senats und auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten kann die Stiftung von dem Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung befreien,
  - a) wenn eine Tenure-Track-Professorin/ein Tenure-Track-Professor auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis überführt werden soll, oder
  - b) wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt und eine entsprechende Bewerbung dieser Person erfolgt ist. Die besondere Qualifizierung wird vor der Antragstellung nach Satz 1 durch mindestens zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter geprüft und ausführlich begründet; § 3 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Antragstellung kann nur erfolgen, wenn die Gutachten die besondere Qualifizierung bestätigen.<sup>2</sup>Wird vom Erfordernis der Ausschreibung befreit, gelten die weiteren Regelungen dieser Berufsordnung entsprechend.

### § 3 Berufungsausschuss

1. <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag der KSH München wird durch einen Berufungsausschuss vorbereitet, der vom Fakultätsrat eingesetzt und vom Senat bestätigt werden muss.
2. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.  
<sup>2</sup>Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens drei Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der 4. Qualifikationsebene der KSH München  
<sup>3</sup>Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen.  
Zusätzlich gehört dem Berufungsausschuss als beratendes Mitglied die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte qua Amt gemäß § 19 Absatz 4 Verfassung an.
3. <sup>1</sup>Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses wird gemäß § 36 Abs. 2 der Verfassung eine Professorin oder ein Professor der Hochschule vom Fakultätsrat zur/zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Diese/dieser ist ebenfalls durch den Senat zu bestätigen.
4. <sup>1</sup>Als Mitglieder des Berufungsausschusses können nicht bestellt werden die bisherige Inhaberin/der bisherige Inhaber der ausgeschriebenen Stelle, entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der KSH München und Professorinnen und Professoren der KSH München, die voraussichtlich vor dem Ende des Berufungsverfahrens entpflichtet werden oder in den Ruhestand treten sowie die Präsidentin/der Präsident.
5. <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Berufungsausschuss aus, soll unverzüglich eine Neubesetzung vorgenommen werden. <sup>2</sup>Mitglieder des Berufungsausschusses müssen ausscheiden, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht; diese liegt insbesondere dann vor, wenn Mitglieder in einer nahen persönlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einer in die

engere Wahl gezogenen Bewerberin oder eines in die engere Wahl gezogenen Bewerbers stehen.

6. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss tagt nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät kann allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend beiwohnen, sofern sie/er nicht in begründeten Ausnahmefällen stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist.
7. <sup>1</sup>Die Berufungsausschüsse tagen in Sitzungen. <sup>2</sup>Sie werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung geladen und von ihr oder ihm geleitet. <sup>3</sup>Über jede Sitzung des Berufungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle entscheidungsrelevanten Vorgänge, Diskussionen und Abstimmungen zu dokumentieren sind.
8. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
10. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss bestimmt mindestens eine hochschulexterne Professorin/einen hochschulexternen Professor als externe Gutachterin/externen Gutachter. <sup>2</sup>Die externen Gutachterinnen/externen Gutachter sollen zu keiner der Bewerberinnen/keinem der Bewerber in einem persönlichen, wissenschaftlichen oder Arbeitszusammenhang stehen, insbesondere Gutachterin oder Gutachter bei Dissertation oder Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers sein. <sup>3</sup>Externe Gutachterinnen/externe Gutachter sind nicht Mitglieder des Berufungsausschusses.

#### § 4 Probelehrveranstaltung und Gutachten

1. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerberinnen/Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung. <sup>2</sup>Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung findet ein Gespräch der Präsidentin/des Präsidenten mit der Kandidatin/dem Kandidaten statt. <sup>3</sup>Der Berufungsausschuss holt währenddessen ein Meinungsbild bei den anwesenden Studierenden zur Eignung der Kandidatin/des Kandidaten ein. <sup>4</sup>Die Probelehrveranstaltung kann auch in einer anderen Form durchgeführt werden, wenn dadurch der Nachweis der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Eignung erbracht werden kann. <sup>5</sup>Haben sich Personen mit einer Schwerbehinderung beworben, sind sie zur Probelehrveranstaltung einzuladen. <sup>6</sup>Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich nicht gegeben ist.
2. <sup>1</sup>Es ist mindestens ein externes vergleichendes Gutachten durch die/den vom Berufungsausschuss gemäß § 3 Abs. 10 bestimmte externe Gutachterin/ bestimmten externen Gutachter einzuholen.
3. <sup>1</sup>Die/der gemäß § 3 Abs. 10 vom Berufungsausschuss benannte externe Gutachterin/Gutachter soll an der Probelehrveranstaltung und der unmittelbar anschließenden Sitzung des Berufungsausschusses teilnehmen. <sup>2</sup>Sie/er verfasst im Anschluss ein eigenständiges vergleichendes Gutachten über alle Bewerberinnen und Bewerber, die an der Probevorlesung teilgenommen haben. <sup>3</sup>Das vergleichende Gutachten soll Aussagen über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung enthalten und darüber, ob die Bewerberinnen und Bewerber dem festgelegten Anforderungsprofil der Stelle entsprechen. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall ist eine vergleichende Begutachtung nach Aktenlage möglich. <sup>5</sup>Hierzu erhält die Gutachterin/der Gutachter die Namen der für die Begutachtung vorgesehenen Bewerberinnen/Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen. <sup>6</sup>Die Gutachterin/der Gutachter soll eine Reihung der Bewerberinnen/Bewerber auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien vornehmen.

## § 5 Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses; Beschlussfassung im Fakultätsrat

1. <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss erstellt gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 Verfassung einen Berufungsvorschlag für die Besetzung der Stelle. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag entspricht einer Rangliste und soll drei Namen enthalten. <sup>3</sup>Der Berufungsausschuss verfasst für jede Listenplatzierte/jeden Listenplatzierten ein internes Gutachten und stellt den Berufungsvorschlag im Fakultätsrat vor. <sup>5</sup>In dem Berufungsvorschlag sind in Form von Einzelgutachten die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. <sup>6</sup>Die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber für das Wesen und den Auftrag der KSH München ist darzustellen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan wird von der/dem Berufungsausschussvorsitzenden über den Berufungsvorschlag unverzüglich informiert. <sup>7</sup>Die/der Vorsitzende des Berufungsausschusses legt dem Fakultätsrat den Berufungsvorschlag vor.
2. <sup>1</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan soll im Fakultätsrat im Anschluss an den Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses zur pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber Stellung nehmen. <sup>2</sup>Die verfasste Studierendenschaft kann über ihre Vertretung im Fakultätsrat eine schriftliche Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers abgeben. <sup>3</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann gemäß § 19 Abs. 4 Verfassung dem Fakultätsrat eine eigene Stellungnahme vorlegen.
3. <sup>1</sup>Der Fakultätsrat prüft den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Stellt der Fakultätsrat fest, dass der Berufungsvorschlag nicht schlüssig ist, soll das Verfahren an den Berufungsausschuss zurückgegeben werden mit der Bitte um erneute Beratung und Beschlussfassungen und anschließende Vorlage. <sup>3</sup>Gibt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag ein zweites Mal zurück, gilt das Berufungsverfahren als gescheitert und wird beendet; auf Basis von § 2 ist über eine neue Einleitung des Verfahrens zu entscheiden.
4. <sup>1</sup>Der Fakultätsrat nimmt nach der Prüfung nach Nr. 3 zu dem Berufungsvorschlag und der Stellungnahmen nach § 5 Nr. 2 Stellung und beschließt gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 36 Abs. 3 Verfassung den Berufungsvorschlag für die Berufung von Professorinnen und Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (4. Qualifikationsebene). <sup>2</sup>Die Berufungsliste ist über die Dekanin/den Dekan dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 6 Bericht der/des Berufungsausschussvorsitzenden

1. <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen Bericht über das Berufungsverfahren der alle Angaben enthalten muss, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens belegen. <sup>2</sup>Insbesondere enthält der Bericht folgende Angaben:
  - a) Zusammensetzung des Berufungsausschusses, Benennung der externen Gutachterin / des externen Gutachters
  - b) Probelehrveranstaltung mit Benennung der Eingeladenen, Themen und Datum,
  - c) zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten,
  - d) Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses,
  - e) Ergebnis/Beschlussfassung in der Fakultätsratssitzung
  - f) Begründung der Reihenfolge; im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufungsliste ist dies zusätzlich zu begründen.
2. Als Anlagen sind dem Bericht beizufügen:
  - a) Ausschreibungstext,
  - b) Auswahlkriterien der Bewerberinnen und Bewerber (Formular der KSH München für Professuren resp. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4. Qualifikationsebene)
  - c) Detailübersicht über alle Bewerbungseingänge
  - d) vollständige Unterlagen der auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen/Bewerber,
  - e) Gutachten der externen Gutachterin/des externen Gutachters,

- f) Gutachten des Berufungsausschusses zu den Kandidatinnen/Kandidaten auf der Berufungsliste
  - g) Ergebnisprotokolle der Berufungsausschusssitzungen.
3. Der Bericht mit allen Anlagen wird über die Dekanin/den Dekan an die Präsidentin/den Präsidenten in ihrer/seiner Rolle als Senatsvorsitzende/Senatsvorsitzender übergeben.

## § 7 Beschluss des Senats

1. <sup>1</sup>Die Berufungsliste der Hochschule wird gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 15 Verfassung vom Senat beschlossen. <sup>2</sup>Hierzu legt die Dekanin/der Dekan gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 Verfassung dem Senat die Berufungsliste zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Dem Beschlussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Berufungsliste des Fakultätsrats zusammen mit dem Auszug des Sitzungsprotokolls des Fakultätsrats
  - b) Interne und externe Gutachten zu den Kandidatinnen/Kandidaten auf der Berufungsliste
2. <sup>1</sup>In der Regel stellt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses das Berufungsverfahren in der Senatssitzung vor. <sup>2</sup>Der/die Senatsvorsitzende nimmt auf Basis der Unterlagen gem. § 7 Nr. 1 sowie § 6 Stellung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens.
3. <sup>3</sup>Der Senat prüft den Berufungsvorschlag. <sup>1</sup>Stellt der Senat fest, dass das Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder der Berufungsvorschlag nicht schlüssig ist, soll das Verfahren an den Fakultätsrat bzw. an den Berufungsausschuss zurückgegeben werden mit der Bitte um erneute Beratung und Beschlussfassungen und anschließende Wiedervorlage. <sup>2</sup>Gibt der Senat den Berufungsvorschlag ein zweites Mal zurück, gilt das Berufungsverfahren als gescheitert und wird beendet; auf Basis von § 2 ist über eine neue Einleitung des Verfahrens zu entscheiden.
4. <sup>1</sup>Der Senat nimmt nach der Prüfung nach Nr. 3 zu dem Berufungsvorschlag Stellung und beschließt den Berufungsvorschlag gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 36 Abs. 3 Verfassung. <sup>2</sup>Der Senat kann beschließen, beim Stiftungsrat die Fassung eines Vorratsbeschlusses zur Berufung der weiteren Listenkandidatinnen/der weiteren Listenkandidaten zu beantragen.
5. Nach erfolgtem Beschluss einer Berufungsliste durch den Senat verfasst die/der Senatsvorsitzende eine entsprechende Stellungnahme an die Stiftung.

## § 8 Berufungsvorschlag der Hochschule

1. <sup>1</sup>Nach der Beschlussfassung des Senats unterbreitet der Präsidentin/der Präsident gemäß § 36 Abs. 4 Verfassung der Stiftung die Berufungsliste. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident legt auf der Grundlage ihrer/seiner mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten geführten Gesprächen eine Stellungnahme zu deren Eignung für das Profil einer katholischen Hochschule vor.
2. <sup>1</sup>Die Stiftung entscheidet über die Berufung. <sup>2</sup>Die Stiftung ist an die Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden gemäß § 37 Abs. 1 Verfassung. <sup>3</sup>Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen die Berufung ab, kann die Stiftung die Berufungsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Berufungsliste vorzulegen gemäß § 37 Abs. 2 Verfassung.

## § 9 Unterlagen und Umgang mit Bewerbungen

1. <sup>1</sup>Die erforderlichen Unterlagen sind den befassten Gremien rechtzeitig zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Werden Kopien der Unterlagen im Rahmen des Berufungsverfahrens an Gremienmitglieder versandt, sind diese Unterlagen sowie alle elektronischen Fassungen dieser Unterlagen im Anschluss an die endgültige Entscheidung des Senats unverzüglich zu vernichten.

2. <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass allen Bewerberinnen/Bewerbern, die sich für eine Professur beworben haben, der Eingang der Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird. <sup>2</sup>Die Bestätigung kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses erfolgen oder durch das Dekanat der zuständigen Fakultät.
3. <sup>1</sup>Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. <sup>2</sup>In einem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass das Berufungsverfahren beendet ist.

#### **§ 10 Hausberufung**

Mitglieder der eigenen Hochschule sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.

#### **§ 11 Tenure-Track-Professuren**

Die Besetzung einer Professur nach dem Tenure-Track-Verfahren ist in einer eigenen Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der KSH München geregelt.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Berufsungsordnung tritt zum 15.03.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.11.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021.

München, den 09.03.2021

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident